

Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende

Jahresbericht 2022

An illustration of a building with a white facade and dark windows, partially obscured by a large, vibrant green tree. The building has a covered entrance area with a blue roof. The background is a solid blue color.

AUS DEM ALLTAG DER ZBA

JAHRESRECHNUNG

ZAHLEN UND FAKTEN

zba

Zürcher Beratungsstelle
für Asylsuchende

Das ZBA-Team



Oben: Anna Kuhn, Selin Turan, Tatjana Tshimbidi, Cordelia Forde

Mitte: Dominik Züsli, Jelena Pokorny, Mathilda Schwarz

Unten: Gianluca Schlaginhaufen, Lea Fritsche, Lucy Godding, Dominik Löhner

Seit der Herausgabe des letzten Jahresberichts haben Okan Manav, Claudia Liebmann und Lynn Honegger die ZBA verlassen. Wir danken ihnen herzlich für die langjährige Mitarbeit und das grosse Engagement.

Inhalt

4–5

EDITORIAL

6–15

AUS DEM ALLTAG DER ZBA

Zusammenführung der Familie	6
Familiennachzug ermöglicht	7–8
Mutter und Sohn wieder vereint	9–10
Ein unverständlicher Entscheid	11–13
Härtefallgesuch	13–15

16–21

FINANZIERUNG UND RECHNUNG

Erläuterung zur Jahresrechnung 2022	16–17
Jahresrechnung 2022	18–19
Zahlen und Fakten	20–21

22–23

ANGEBOT UND KONTAKT

Die Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende im Überblick	22–23
--	-------

Liebe Leser:innen

Die Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende (ZBA) blickt auf ein herausforderndes Jahr zurück. Während sich die Akteur:innen im Asylbereich seit dem Kriegsausbruch in der Ukraine mit der Betreuung von Schutzsuchenden, der Unterkunftsbereitstellung und den finanziellen Modalitäten des Schutzstatus S auseinandersetzen mussten, beschäftigte die ZBA hauptsächlich die steigende Zahl der Asylgesuche. Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Jahr 2022 rund 64 Prozent mehr Asylgesuche gestellt. Dies bedeutete gleichzeitig auch mehr Arbeit im erweiterten Asylverfahren. Die ZBA bearbeitete im Vergleich zum Vorjahr 120 Asyl dossiers mehr im erweiterten Verfahren (2022 waren es 399 und 2021 279). Geflüchtete aus der Türkei und aus Afghanistan bildeten die Mehrheit der Asyl dossiers.

Diesen starken Anstieg konnte die ZBA nur dank dem grossen Engagement der Mitarbeitenden tragen. Die ZBA reagierte auf die zunehmenden Asylzahlen und konnte bereits zusätzliche Jurist:innen anstellen. Um die fortlaufend ansteigenden Zuweisungen bewältigen und um weiterhin professionelle Beratungen anbieten zu können, wird die ZBA in nächster Zeit weiter wachsen – nicht nur personell, sondern auch räumlich. Die Räumlichkeiten an der Flurstrasse reichen nicht mehr aus, um dem personellen Wachstum gerecht zu werden. Aus diesem Grund musste sich die ZBA auf die Suche nach zusätzlichen Büroräumlichkeiten machen, die anfangs 2023 glücklicherweise in Gehdistanz zur Flurstrasse gefunden werden konnten.

Die ZBA bot zusätzlich zur Rechtsberatung für Asylsuchende (Status N) und vorläufig Aufgenommene (Status F) auch Beratungen zum Status S an. Diese wurden aufgrund der klaren Rechtslage des Status S jedoch nur marginal in Anspruch genommen. Neben dem erweiterten Verfahren beraten und unterstützen die Mitarbeitenden der ZBA vorläufig Aufgenommene bei Wiedererwägungsgesuchen sowie Gesuchen um Familiennachzug und Kantonswechsel. Erfahren Sie mehr zu dazu in diesem Jahresbericht, z. B. wie eine Mutter ihren Sohn dank erfolgreichem Gesuch um Familiennachzug wiedersehen konnte oder welche Herausforderungen vorläufig Aufgenommene beim Kantonswechsel antreffen und wie sich diesbezüglich die rechtliche Situation geändert hat. Die Fallbeispiele aus dem Beratungsalltag der Jurist:innen geben Ihnen einen Einblick in die Situation der Geflüchteten und in die Bedeutsamkeit der Tätigkeit der ZBA. Sie zeigen Ihnen, wie notwendig diese anwaltschaftliche und professionelle Arbeit ist und bleibt.

Damit die Arbeit der ZBA weiterhin wirkungsvoll bleibt, ist die Unterstützung der reformierten und der katholischen Kirche im Kanton entscheidend. Sie sind verlässliche Partnerinnen und tragen die ZBA finanziell.

Mit einem herzlichen Dankeschön ans Team der ZBA für ihren grossen Einsatz im letzten Jahr,

Für die Trägerschaft:

Martin Ruhwinkel
Caritas Zürich

Olivia Payo Moreno
HEKS Geschäftsstelle
Zürich/Schaffhausen

Zusammenführung der Familie

Oft werden verfolgte Menschen durch ihre Flucht aus dem Herkunftsland von ihren Familien getrennt. Das Asylgesetz erlaubt es Personen, welche in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden, ihre in der Heimat zurückgebliebenen Lebenspartner:innen sowie die gemeinsamen minderjährigen Kinder in die Schweiz nachkommen zu lassen. Der Familiennachzug kann aber erst nach der Gewährung von Asyl und nicht schon während des laufenden Asylverfahrens beantragt werden. Die Dauer der Trennung der Familie hängt somit unmittelbar von der Dauer des Asylverfahrens ab.

Früher konnte es passieren, dass Asylsuchende mehrere Jahre auf den Asylentscheid warten mussten. Entsprechend lange blieben sie von ihren Familien getrennt. Mit dem Ziel, die Verfahrensdauer zu verkürzen, wurde im Jahr 2019 das revidierte Asylgesetz in Kraft gesetzt. Dieses sieht vor, dass ein rechtskräftiger Asylentscheid bei klaren Fällen schon nach einigen wenigen Wochen, ansonsten aber spätestens ein Jahr nach der Asylgesuchstellung vorliegen soll. Für die zeitnahe Zusammenführung von Familien ist das neue Gesetz eine erhebliche Verbesserung.



Familiennachzug ermöglicht

Im Jahr 2022 haben wir Frau X. erfolgreich bei der Zusammenführung der Familie unterstützt.

Frau X. kam in die offene Beratung der ZBA und schilderte, dass sie ihren Sohn im Teenageralter aus erster Ehe aus dem Heimatland zu sich in die Schweiz holen möchte. Sie hatte sich bereits vor der Flucht von ihrem ersten Ehemann scheiden lassen. Das Sorgerecht und die Obhut waren damals von Gesetzes wegen auf den Mann übergegangen. Frau X. wollte sich auf keinen Fall von ihrem Sohn trennen, das Familienrecht in ihrem Heimatland liess ihr jedoch keine andere Möglichkeit. Später flüchtete sie zusammen mit ihrem neuen Ehemann und erhielt in der Schweiz Asyl. Ihr Sohn blieb mit der väterlichen Familie zurück. Frau X. und ihr Sohn mussten sich nach der Flucht über viele Jahre mit einer intensiven Kommunikation via Telefon und WhatsApp begnügen.



Die Dauer der Trennung der Familie hängt unmittelbar von der Dauer des Asylverfahrens ab.

Anna Kuhn | Rechtsvertreterin von Frau X.



Nach dem Tod des ersten Ehemannes erwirkte Frau X. die Einwilligung in die Abtretung des Sorgerechts an sie selbst. Der Tod des ersten Ehemannes, der Übergang des Sorgerechts, die Identitäten der beteiligten Personen, der durchgehend bestehende Kontakt zu ihrem



Sohn – all das konnte sie bestens belegen, wobei sie alle Unterlagen bereits in die offene Beratung in die ZBA mitnahm. Die Mitarbeiterin der ZBA reichte das Gesuch gleich am nächsten Tag beim SEM ein. Doch die Antwort des SEM liess ungewöhnlich lange auf sich warten. Dann die vermeintlich böse Überraschung: Das SEM wies auf eine Diskrepanz zwischen dem Todesdatum des ersten Ehemannes in der heimatlichen Zivilstandsurkunde und den Angaben von Frau X. hin, welche sie gegenüber den hiesigen Behörden machte.

Die Rechtsvertreterin lud Frau X. also zu einem erneuten Termin ein. Diese konnte die Diskrepanz nicht nur plausibel erklären (das Todesdatum wurde nämlich im Zivilstandsregister absichtlich falsch beurkundet), sondern vor allem das korrekte Datum auch mit weiteren Beweismitteln unterlegen. Einige Monate später bewilligte das SEM dann endlich diese Familienzusammenführung von Mutter und Sohn.

Es sind wohl die persönlichen Ressourcen von Frau X., die diese Zusammenführung möglich gemacht haben. Es bereitete ihr offensichtlich weder Mühe, die nötigen Beweismittel zu beschaffen, noch hatte sie Schwierigkeiten, sich in die Argumentationslogik des SEM einzudenken. Es ist offenkundig, dass solche Ressourcen einen enormen Unterschied für die Erfolgchancen asylrechtlicher Verfahren ausmachen, auch wenn dies gemäss Gesetz eigentlich nicht der Fall sein dürfte.



Mutter und Sohn wieder vereint

Im Jahr 2022 haben wir Frau Q. erfolgreich beim Nachzug ihres Sohnes unterstützt.

Im Mai 2022 erschien Frau Q. in der Beratung der ZBA. Sie erkundigte sich, wie sie ihren 8-jährigen Sohn von Russland in die Schweiz holen könne. Frau Q. erhielt in der Schweiz Asyl und ist darum nach Artikel 51 AsylG berechtigt, ihr minderjähriges Kind in die Schweiz zu holen, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen und sofern die Flucht der Grund für die Familientrennung war.

Innerhalb von einer Woche konnte das Gesuch von Frau Q. beim Staatsekretariat für Migration (SEM) eingereicht werden. Generell ist es schwierig abzuschätzen, wie schnell ein solches Familiennachzugsgesuch bewilligt wird. Manchmal stellt das SEM keine weiteren Fragen und das Gesuch wird innerhalb von zwei Monaten anstandslos gutgeheissen. Manchmal aber stellt das SEM Zusatzfragen oder verlangt weitere Dokumente von den Geflüchteten. Meistens will das SEM klären, wie die Beziehung zu den Verwandten ist und ob der

Kontakt zum Kind auch nach der Flucht noch aufrechterhalten wird. Bei Frau Q. war das der Fall. Das SEM wollte allerdings noch weitere Informationen zur Beziehung zwischen der Mutter und ihrem Sohn und verlangte Belege zu dieser Beziehung seit ihrer Flucht. Ebenso wurde eine Einverständniserklärung des Ex-Ehemannes von Frau Q., der auch der Kindsvater ist, verlangt, in welcher er bestätigt, dass er mit der Ausreise des Sohnes aus Russland einverstanden ist.

In einem weiteren Treffen zwischen der Mitarbeiterin der ZBA und Frau Q. konnten die Fragen geklärt und Frau Q. gebeten werden, die noch fehlenden Dokumente aufzutreiben. Sie konnte alle Dokumente sorgfältig aufbereitet Ende November 2022 überreichen und nach erfolgreicher Eingabe beim SEM erhielt daraufhin ihr Sohn mit Verfügung vom 23. Januar 2023 die Erlaubnis zur Einreise.



Ein unverständlicher Entscheid

Im Jahr 2022 haben wir Herrn W. beim Gesuch um Kantonswechsel unterstützt – leider ohne Erfolg

2016

Flucht aus Afghanistan /
Asylgesuch in der Schweiz /
Zuweisung zum Kanton Tessin

2017

F-Bewilligung erteilt

02/2019

Beginn der Arbeitstätigkeit in
Zürich / Einreichung Kantons-
wechselgesuch

08/2019

Ablehnung
Kantonswechselgesuch /
Anmeldung als
Wochenaufenthalter

01/2022

Wiederaufnahme
Gesuch durch ZBA

07/2022

Erneute Ablehnung
des Gesuches

Im März 2022 erschien Herr W. aus Afghanistan in der offenen Beratung der ZBA und bat um rechtliche Unterstützung für ein Kantonswechselgesuch. Er stellte 2016 ein Asylgesuch und wurde damals dem Kanton Tessin zugewiesen. Mit der Gewährung der vorläufigen Aufnahme erhielt er 2017 eine F-Bewilligung. Anfangs 2019 fand er in einem Restaurant in Zürich eine Arbeitsstelle, weshalb er beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Gesuch einreichte, um vom Kanton Tessin in den Kanton Zürich zu wechseln. Weil das Gesuch abgelehnt wurde, meldete er sich hier in Zürich als Wochenaufenthalter an, während sein Hauptwohnsitz im Kanton Tessin verblieb. Im Laufe der Zeit verschob sich sein Lebensmittelpunkt hierher. Auch konnte er sich auf Dauer nicht zwei Zimmer leisten, weshalb er sein Zimmer im Kanton Tessin aufgeben musste.

Nach geltendem Recht werden Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen aus familiären Gründen (Anspruch auf Einheit der Familie) oder bei einer schwerwiegenden Gefährdung bewilligt. Liegen keine solche Gründe vor, wird das Gesuch bewilligt, sofern beide Kantone dem Wechsel zustimmen. Der Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen soll in Zukunft erleichtert und – neben den

bereits erwähnten Gründen – zudem bei einem unbefristeten Anstellungsverhältnis bewilligt werden. Dann nämlich, wenn die Person keine Sozialhilfe bezieht und das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Kanton aufgrund des langen Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist.



Das Migrationsamt Zürich stimmte dem Gesuch nicht zu mit einer unverständlichen Begründung.

Jelena Pokorny | Rechtsvertreterin von Herr W.



Die ZBA begründete das Kantonswechselgesuch unter anderem mit der Tatsache, dass Herr W. seit mehr als drei Jahren eine unbefristete Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich ausübt und seitdem keine Sozialhilfe mehr bezieht.



Der Kanton Tessin war einverstanden mit dem Wechsel. Das Migrationsamt Zürich stimmte dem Gesuch nicht zu mit der Begründung, Kantonswechselgesuche würden nur mit grosser Zurückhaltung bewilligt. Eine Arbeitsaufnahme sei kein zureichender Grund; Herr W. könne im Kanton Tessin eine Stelle finden. Als Folge dessen lehnte das SEM im Juli 2022 das Gesuch von Herrn W. ab.

Herr W. hat eine F-Bewilligung, die aufgrund der anhaltenden Situation allgemeiner Gewalt in Afghanistan jährlich verlängert wird. Er arbeitet seit mittlerweile vier Jahren in unserem Kanton, darf aber offiziell hier nicht wohnen.

Härtefallgesuch

Frau M. wandte sich im Januar 2022 an die ZBA mit der Bitte, ihr bei der Umwandlung der F- in eine B-Bewilligung zu helfen.

Jahre zuvor war sie in die Schweiz eingereist, wurde hier vorläufig aufgenommen und erhielt einen F-Ausweis. Mithilfe der ZBA reiste später auch ihre älteste Tochter in die Schweiz ein. In der Schweiz bekam Frau M. weitere Kinder. Wie dieser Fall aufzeigt, ist die «vorläufige Aufnahme» meistens in keiner Weise vorläufig. Weil im Heimatland von Frau M. bereits seit vielen Jahren Krieg herrscht, war davon auszugehen, dass sie nicht zurückkehren kann. 2022 war Frau M. bereits seit über 10 Jahren in der Schweiz, durfte aber aufgrund der vorläufigen Aufnahme das Land nie verlassen – sei das für Ferien oder einen Besuch bei Freunden oder Verwandten – und musste mit einem reduzierten Sozialhilfansatz unter dem Existenzminimum leben.

Die ZBA informierte Frau M. von Beginn weg, dass die Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung B aufgrund der sehr restriktiven Praxis des Migrationsamtes Zürich schwierig sein würde. Das Migrationsamt Zürich verlangt praxismässig für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine zweijährige Erwerbstätigkeit sowie Sozialhilfeunabhängigkeit. Frau M. ist alleinerziehend. Eines ihrer Kinder leidet an einer schweren körperlichen und geistigen Behinderung. Es muss von Frau M. sehr engmaschig gepflegt und betreut werden. Aus diesem Grund ist sie nicht in der Lage, einer Arbeit nachzugehen.

Dennoch stellte die ZBA für Frau M. und ihre Kinder im Februar 2022 ein Gesuch für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Erst auf unsere Nachfrage hin reagierte das Migrationsamt Zürich vier Monate später. Es lehnte das Gesuch für Frau M. und die jüngsten Kinder ab und stellte nur den zwei ältesten Kindern eine Aufenthaltsbewilligung in Aussicht, vorausgesetzt, dass sie weitere Belege einreichen können. Die ZBA verlangte in der Folge eine begründete und rekursfähige Verfügung vom Migrationsamt Zürich mit dem Hinweis, dass Frau M. als alleinerziehende Mutter und dem Umstand, dass ein Kind engmaschig betreut werden muss, in einer sehr speziellen Situation ist. Die Jurist:innen der ZBA ersuchten darum, der Mutter angesichts



Ohne rechtliche Unterstützung und Kenntnisse der Rechtsprechung wäre es für Frau M. unmöglich gewesen, ein solches Verfahren zu durchlaufen.

Gianluca Schlaginhausen | Rechtsvertreter von Frau M.



ihrer langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz und der vorbildlichen Integration eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Das Migrationsamt Zürich verlangte darauf weitere Dokumente, insbesondere Berichte der heilpädagogischen Schule, bevor es der ganzen Familie die Aufenthaltsbewilligung B erteilte. Ohne rechtliche Unterstützung und Kenntnisse der Rechtsprechung wäre es für Frau M. unmöglich gewesen, ein solches Verfahren zu durchlaufen und die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu erwirken.



Erläuterungen zur Jahresrechnung 2022

Das Betriebsergebnis schliesst mit einem Ertrag von CHF 173'878 ab. Der Ertrag ist um CHF 170'125 höher ausgefallen als budgetiert. Dies ist auf die Volatilität im erweiterten Verfahren zurückzuführen. Das Staatssekretariat für Migration SEM bezahlt der ZBA direkt mit der Zuweisung der Dossiers eine Pauschale für die rechtliche Begleitung und Unterstützung der Asylsuchenden im Asylverfahren. Die Verfahren dauern meistens mehrere Monate und nicht selten länger als ein Jahr. Bei den Pauschalvergütungen des SEM handelt es sich somit um Vorauszahlungen. Um sicherzustellen, dass die Leistungen der Folgejahre finanziert werden können, sind jeweils entsprechende Rechnungsabgrenzungen (Rückstellungen in den Fonds) vorzunehmen.

Der Fonds wird auch eingesetzt zur Finanzierung für den notwendigen Ausbau der personellen und räumlichen Ressourcen der ZBA. Für das Jahr 2023 werden hohe Asylgesuchzahlen prognostiziert. Dieser Entwicklung muss Rechnung getragen werden.

In der Rechnung 2022 werden die Geschäftsführungskosten ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von HEKS (Finanzen, Controlling, HR sowie Geschäftsführung), für welche die ZBA aufkommen muss. Die Trägerschaftshilfswerke Caritas Zürich und HEKS Geschäftsstelle Zürich/Schaffhausen übernehmen einen Teil davon, nämlich 16,6 % der Personalkosten für die Festangestellten inklusive Sozialleistungen.

Im Berichtsjahr erhielten wir erneut finanzielle Unterstützung durch Spenden aus Kirchgemeinden und Pfarreien. Die reformierten Kirchgemeinden Wangen-Brüttisellen, Zürich und Meilen spendeten der ZBA je CHF 1'000 bzw. CHF 1'500. Auch die Christkatholische Kirchgemeinde steuerte wieder einen Beitrag von CHF 10'000 bei. Es freut uns sehr, dass unsere Arbeit in den Kirchgemeinden geschätzt wird. Auch private Spenderinnen und Spender haben uns finanziell unterstützt.

Die Hauptfinanzierung unseres Aufwandes erfolgte durch die reformierte und die katholische Kirche im Kanton Zürich. Der Aufwand für die Beratung von Personen aus dem Asylbereich mit Wohnsitz im Kanton Glarus wurde auch im Berichtsjahr wieder von den beiden Kantonalkirchen Glarus und vom Sozialamt des Kantons Glarus finanziert.

Danksagung

Wir möchten allen Spenderinnen und Spendern, der Trägerschaft HEKS Geschäftsstelle Zürich/Schaffhausen und Caritas Zürich, den Kirchen des Kantons Zürich und Glarus sowie dem Kantonalen Sozialamt Glarus ganz herzlich danken. Wir freuen uns sehr über die grosse Solidarität.



Jahresrechnung 2022

	Rechnung '22	Budget '22	Rechnung '21
Ertrag	CHF	CHF	CHF
Einnahmen aus Mandaten	33'149	50'000	50'130
Einnahmen erweitertes Verfahren	433'530	224'790	356'366
Ev.-ref. + röm.-kath. Kirchgemeinden	6'788	10'200	5'573
Spenden/Diverses	700	2'500	2'900
Politische Gemeinden	650	500	2'000
Christkatholische Kirchgemeinde	10'000	10'000	10'000
Total Ertrag	484'817	297'990	426'969
Aufwand	CHF	CHF	CHF
Personalaufwand	607'545	606'223	551'224
Sachaufwand	143'428	112'138	124'404
Geschäftsführungskosten	103'706	115'386	96'696
Total Aufwand	854'679	833'747	772'324
Ausgabenüberschuss	CHF	CHF	CHF
Total Ertrag	484'817	297'990	426'969
Total Aufwand	-854'679	-833'747	-772'324
Total Ausgabenüberschuss	-369'862	-535'757	-345'355

	Rechnung '22	Budget '22	Rechnung '21
Finanzierung	CHF	CHF	CHF
Ev.-ref. Landeskirche	215'000	215'000	215'000
Röm.-kath. Körperschaft	215'000	215'000	215'000
Anteil Geschäftsführung HEKS	45'384	43'269	43'605
Anteil Geschäftsführung Caritas	45'384	43'269	43'605
Finanzierung Umbau	15'472	15'472	15'472
Glarus für Beratung	7'500	7'500	7'500
Total Finanzierung	543'740	539'510	540'182
Ertrag/Defizit	CHF	CHF	CHF
Finanzierung	543'740	539'510	540'182
Ausgabenüberschuss	-369'862	-535'757	-345'355
Total Ertrag/Defizit	173'878	3'753	194'827

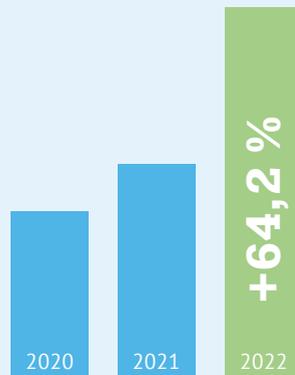
Zahlen und Fakten



Nach den Informationen des Hochkommissariats für Flüchtlinge der UNO (UNHCR) befanden sich Ende 2021 89,3 Millionen Menschen auf der Flucht.

89'300'000
Menschen sind weltweit auf der Flucht

Die Asylgesuchszahlen sind im letzten Jahr unerwartet hoch ausgefallen. Gemäss Staatssekretariat für Migration wurden 24'511 Asylgesuche gestellt. Im Jahr 2021 waren es lediglich 14'928 und im Jahr davor 11'041. Auch die ZBA war von diesem Anstieg stark betroffen und wurde dementsprechend gefordert.



Im letzten Jahr führte die ZBA insgesamt 3'198 Beratungen mit Geflüchteten durch, die in den Kantonen Zürich und Glarus wohnen. Davon 1'036 persönlich, 1'321 telefonisch und 871 schriftlich. Am häufigsten wurden Geflüchtete aus der Türkei, Afghanistan, Syrien, Eritrea und dem Irak beraten.



1'036
persönliche
Gespräche



1'321
telefonische
Beratungen

399
Asyldossiers



Der ZBA wurden 399 neue Asyldossiers aus dem erweiterten Verfahren zugewiesen. (Türkei 136, Afghanistan 90, Syrien 25, Georgien 20, Iran 15 und Übrige 113). Im Jahr zuvor waren es mit 279 Fällen 120 weniger.

Im Berichtsjahr haben wir 488 Rechtseingaben eingereicht. Wir erhielten insgesamt 305 Entscheide vom Staatssekretariat für Migration, vom Bundesverwaltungsgericht und von den kantonalen Behörden.



Die Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende im Überblick



Die ZBA beantwortet asylrechtliche, soziale und persönliche Fragen. Wir beraten Asylsuchende, welche in den Kantonen Zürich und Glarus wohnhaft sind, und vertreten sie im Asylverfahren. Auch Drittpersonen können bei uns Rechtsauskünfte einholen. In der Regel findet eine erste persönliche Kurzberatung ohne Voranmeldung am Mittwochnachmittag statt. In der Folge vereinbaren wir gegebenenfalls weitere Beratungstermine. Die Beratungen sind kostenlos und werden auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch durchgeführt.

Trägerschaft

HEKS Zürich/Schaffhausen, Olivia Payo Moreno
Caritas Zürich, Martin Ruhwinkel

Leitung	Dominik Löhner
Team	Lea Fritsche, Cordelia Forde, Jelena Pokorny, Gianluca Schlaginhaufen, Anna Kuhn, Dominik Züsli, Selin Turan, Tatjana Tshimbidi
Sekretariat	Lucy Godding, Mathilda Schwarz

Anschrift

Flurstrasse 50
Postfach
8048 Zürich

Kontakt

Tel 044 454 60 30
Fax 044 454 60 31
info@zbasyl.ch
www.zbasyl.ch

Telefonische Beratung

Mo–Fr, 9.30 – 11.30 Uhr

Persönliche Beratung

Mi, 13.30 – 17.00 Uhr,
ohne Voranmeldung,
sonst nach Absprache

IBAN

CH12 0900 0000 8000 6262 3



zba

Zürcher Beratungsstelle
für Asylsuchende

www.zbasyl.ch